

Selbstständiger Antrag

Beilage 110/2026

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

ANTRAG:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 4/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022, Nr. 57/2023, Nr. 57/2024 und Nr. 21/2025, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Raumplanungsgesetz hat die lit. b) neu zu lauten:

„b) Leistbares Wohnen für die Bevölkerung des Landes zu ermöglichen.“

2. Die bisherigen lit. b) bis m) sind als lit. c) bis n) zu bezeichnen.

KO Mario Leiter

LAbg. Manuela Auer

Begründung

Um die argumentative Basis für Verschärfungen im Raumordnungs- und Grundverkehrsrecht in Richtung leistbares Wohnen zu schaffen, ist es sinnvoll, dass der Gesetzgeber dieses Ziel auch gesetzlich klar zum Ausdruck bringt. § 2 Abs. 2 lit. g) bringt dieses Ziel nicht klar genug zum Ausdruck, da lediglich die entsprechenden Rahmenbedingungen angestrebt werden sollen. Ohne eine derartige Zielbestimmung wird die Verschärfung von Maßnahmen auch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, wie insbesondere dem EuGH, schwer zu rechtfertigen sein.

Entsprechende Zielbestimmungen wären auch deshalb sinnvoll, um etwa die in § 20 Abs. 2 RPG vorgesehenen Vorbehaltsflächen für gemeinnützigen Wohnbau auf ein öffentliches Planungsinteresse, das aufgrund der finalen Regelungssystematik in der Raumordnung überwiegend in Zielformulierungen erfolgt, beziehen zu können.